

Aus voranstehenden Darlegungen erhellt die große Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen *forum internum* und *forum externum* im kirchlichen Strafrecht. Diese Unterscheidung muß bei Inkurrierung von Zensuren und Irregularitäten *ex delicto*, sowie bei der Absolution, beziehungsweise Dispensation von denselben im Auge behalten werden. Denn Zensuren sowohl als auch Irregularitäten *ex delicto* können nicht nur *pro utroque foro* eintreten, sondern auch so vorhanden sein, daß sie nur in *foro externo*, nicht aber in *foro interno*, oder umgekehrt nur in *foro interno*, nicht aber im äußeren Forum beobachtet zu werden brauchen. Ebenso gilt die Losprechung von einer Zensur *pro foro interno* unter gewissen Umständen nur für dieses Forum, in bestimmten Fällen aber auch *pro foro externo*, während mit der Losprechung *pro foro externo* auch *pro foro interno* absolviert wird. Ungefähr das nämliche gilt bezüglich der Dispensation von der Irregularität *ex delicto*. Daß der praktische Beichtvater oft in die Lage kommt, zwischen *forum internum* und *forum externum* unterscheiden zu müssen, und darum die allgemeinen Grundsätze dieser Unterscheidung, soweit sie für das kirchliche Strafrecht in Betracht kommt, auch kennen muß, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Die Spendung der heiligen Delung in kürzester Form und ihre Ergänzung durch die nachfolgende Salbung der einzelnen Sinne.) Andronikus, Feldgeistlicher, hat es bei Einbringung einer größeren Zahl schwerverwundeter Soldaten nach heftiger Offensive der Gegner bisher so gehalten, daß er vor allem einen kurzen Akt wahrer Reue allen zu Gehör erweckt und zum Mitbeten auffordert. Alsdann erteilt er in *cumulo* die sakramentale Absolution und tritt darauf mit dem heiligen Delgefäße an die einzelnen heran und salbt sie auf der Stirn mit heiligem Del unter der kürzesten, im Jahre 1906 vom heiligen Offizium gutgeheißenen Formel.

Nach dem Dekrete des heiligen Offiziums vom 9. März 1917, durch welches mit Bezugnahme auf ein Dekret vom 31. Jänner 1907 erklärt wird, es seien, wenn der so Gesalbte noch am Leben geblieben sei, die einzelnen Salbungen an den einzelnen Sinnen mit der entsprechenden vollen Form ohne hinzuzufügende Bedingung nachzuholen, glaubt Andronikus zu einer Aenderung seiner bisherigen Praxis gehalten zu sein. Nach der unter der kürzesten Salbung vollzogenen letzten Delung an dem ersten gefährlich Verwundeten, fährt er, so oft der Verwundete noch lebt, sogleich fort und salbt unter der gewöhnlichen Form alle Sinne. Dann erst wendet er sich zum zweiten und so fort. Dadurch geschieht es nun einerseits, daß er, während er früher an einem ganzen Duzend schwer Verwundeter die heilige Delung vollzog, jetzt nur einem einzigen sie spenden kann. Auf diese

Weise sterben manche, bevor er nur an sie herantreten konnte; einige auch werden durch die längere Zeremonie erst aufmerksam, was an ihnen geschieht und entpuppen sich abwehrend als Protestanten, welche er nun ohne Vollendung der heiligen Delung ihrem Schicksal überlassen muß. — Letzteres bestärkt den Andronikus in der Ansicht, daß er früher zu hastig und unbedacht mit dem Heiligsten gehandelt habe. Daß aber mehrere ohne Sakramente weggestorben seien, dafür treffe ihn, wie er sich sagt, keine Schuld; dafür habe er den vorigen auch um so sicherer die nötige geistliche Hilfe geleistet. — Ist dies Urtheil richtig?

Lösung und Antwort. Bei Beantwortung der gestellten Frage ist das Hauptgewicht darauf zu legen, ob die unter der kurzen Formel und folgerichtig unter der einzigen Salbung (etwa der Stirn) vollzogene Delung sicher gültig oder nur wahrscheinlich, also doch zweifelhaft gültig sei. Bleibt sie zweifelhaft, dann dürfte der Schluß des Andronikus richtig sein, daß er vor allem für die sicher gültige Spendung der heiligen Delung an demjenigen zu sorgen habe, der ihm als gefährlich Kranker zuerst in die Hände geliefert wird, und daß er die übrigen nach der gemeinsam mit allen erweckten Reue und allgemeinen Anklage und darauf erteilten gemeinsamen sakramentalen Lossprechung der barmherzigen Fürsorge Gottes anempfehlen und überlassen müsse, bis er nach sicherer Sakramentsspendung an dem einen zu dem am meisten gefährdeten nächsten Verwundeten sich wenden könne.

Diese Auffassung scheint in dem Wortlaut des Dekrets vom 9. März Rückhalt zu haben. Würde nicht sonst der neue Vollzug des vollständigen sakramentalen Ritus der letzten Delung eine unnütze und sakrilegische Wiederholung des Sakraments sein, welches in derselben Krankheit und derselben Todesgefahr nur einmal gespendet werden kann?

Allein diese Auffassung ist unhaltbar: Wenn dieselbe richtig wäre, so müßte man dieselbe Anklage erheben gegen die gewöhnliche, von der Kirche vorgeschriebene Art und Weise der Spendung der letzten Delung unter fünf bis sieben Theilsalbungen. Jede dieser Salbungen ist ihrer Art und ihrer Form nach geeignet, Sakrament zu sein; aber es werden ebensowenig fünf bis sieben Sakramente gespendet, als bei dem allerheiligsten Sakrament, wenn es unter beiden Gestalten genossen wird, zwei Sakramente gespendet werden. Der Genuß der zweiten Gestalt bildet kein neues Sakrament, sondern ist nur die Fortsetzung oder Erweiterung des einen Sakraments, welches beim Genuß der ersten Gestalt begonnen hat. Ähnlich bei der heiligen Delung. Die zweite und die weiter folgenden Delungen sind nur die Fortsetzung des einen Sakraments, welches mit der Salbung des Gesichtsinnes begonnen hat. Doch werden alle Salbungen nicht bedingungsweise, sondern absolut gespendet, und ohne Zweifel wird die Gnadenwirkung und deren Intensität erhöht,

wenn der Empfänger im Verlauf der folgenden Salbungen eine gesteigerte, vollkommenere Seelendisposition erlangt. — In ganz ähnlicher Weise geschieht es, wenn nach der kurz vollzogenen Salbung auf der Stirn die gewöhnlichen Sinnessalbungen sich anschließen, falls der Empfänger noch am Leben geblieben ist. Die wesentliche Wirkung kann sehr wohl vollzogen sein; eine Erhöhung der Gnadenwirkung kann trotzdem erfolgen, wenn auch dieselbe nicht notwendig ist.

Daß übrigens bei schon mit Sicherheit gültig vollzogenem Sakrament der letzten Delung die Kirche dennoch etwa noch folgende Salbungen in absoluter, nicht in bedingter Weise vollziehen läßt, geht augenscheinlich aus der Salbung der Füße und der Lenden hervor. Diese Salbungen geschehen, nach Vorschrift des Rituals, ebenso unbedingt, wie die anderen Salbungen; die Kirche will auch, daß jene Salbungen nicht ohne Not unterbleiben. Dennoch ist es eine unter den Theologen ausgemachte Sache, daß jene Salbungen der Füße und der Lenden zur Gültigkeit des Sakraments nicht gehören.

Die Frage ist nun: Ist es wirklich sicher, daß durch die eine Salbung auf der Stirn unter Anwendung der kurzen Form die wesentliche Wirkung der letzten Delung eintritt? Es ist dies durchaus zu bejahen, wie es sofort nach dem Dekret vom 25. April 1906 von den meisten Theologen behauptet worden ist. Und in der Tat, wie hätte das Dekret des heiligen Offiziums und des Papstes von der kurzen Form sagen können „sufficere“, wenn sie zur Gültigkeit des Sakraments nicht genügt hätte? Und wie hätte die Kirche mehr als zehn Jahre schweigen und in Rom selber der Verbreitung der die Gültigkeit bezahenden Ansicht und ihrer praktischen Befolgung freien Lauf lassen können, wenn diese Auffassung tatsächlich unrichtig wäre? Die hochangesehene Zeitschrift „Il Monitore Ecclesiastico“ trat sofort nach dem Dekret vom 25. April 1906 für die zweifellose Gültigkeit der in der kürzesten Weise gespendete Delung ein und verneinte die Notwendigkeit der weiteren Salbung der einzelnen Sinne. Auch jetzt nach dem Dekret vom 9. März 1917 tritt dieselbe Zeitschrift zwar für die Notwendigkeit der folgenden Salbungen ein auf Grund der jetzt konstatierten, kirchlich positiven Vorschrift, nicht auf Grund der Notwendigkeit, das Sakrament für seine Gültigkeit sicherer zu stellen (vol. 29 S. 164 ff.). Da nun die ganze Notwendigkeit der einzelnen Sinnessalbungen vom positiven kirchlichen Gebot herrührt und von der Liebespflicht des Spenders, dem Empfänger alle Gnadenwirkungen, soweit es geht, zuteil werden zu lassen, so macht die genannte Zeitschrift auch auf eine wichtige Einschränkung jener Verpflichtung der weiteren Sinnessalbungen aufmerksam. Sie schreibt S. 167: „Wenn der Tod schon einzusetzen scheint, wird, wo man kann (am besten am Kopfe), eine einzige Salbung gemacht unter der verkürzten Form; sofort vollzieht man dann die anderen Salbungen, falls der Tod noch nicht eingetreten ist (und falls nicht die dringende

Notwendigkeit vorliegt, das Sakrament noch einer Reihe anderer zu spenden, wie das auf einem Schlachtfelde im Kriege vorkommen kann); und falls nach Beendigung aller Salbungen noch Zeit bleibt, so ergänzt man die kirchlichen Gebete. In keinem Falle kommt es vor, daß man bedingungsweiser Ausdrücke sich zu bedienen habe.“

Hieraus geht hervor, daß Andronikus in einem folgenreichen Irrtum bezüglich des neuen Dekrets vom 9. März 1917 befangen ist. Um die Notwendigkeit göttlichen Gesetzes, welches die Gültigkeit des Sakraments sicherzustellen bezweckte, handelt es sich gar nicht, sondern nur um die Notwendigkeit kirchlich positiven Gesetzes, welches nie so weit geht, daß es durch seine Befolgung das Seelenheil einer Reihe Gefährdeter in Frage stellen will. Mithin kann Andronikus in den ihm etwa vorkommenden Fällen ruhig seine alte Praxis beibehalten. Freilich, würde er nur einige wenige schwer Gefährdete zu salben gehabt haben, so daß alles in ein paar Minuten geschehen wäre: dann hätte er an den noch Ueberlebenden die einzelnen Salbungen mit ihrer vollen Form nachzuholen. Würde jedoch ein Zeitraum von ungefähr einer Viertelstunde oder mehr darüber verstrichen sein, so fehlte die sichere Einheit des Sakraments bei den einzelnen zwischen der ersten Salbung und den jetzt erst folgenden weiteren Salbungen: folgerichtig wären dieselben dann zu unterlassen. (Siehe darüber S. Alphons. I. 6 n. 724.)

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Messapplikation.) Der Pfarrer Marius verkündigt in seiner Gemeinde bezüglich etwaiger Messstipendien, die man zu geben gedächte, folgendes: Diejenigen, welche zum Militärdienst gerufen würden und gerne eine heilige Messe zelebriert haben wollten, möchten nicht einzeln für sich eine heilige Messe fordern, sondern es möchten sich mehrere zusammentun und ein gemeinsames Stipendium geben, er würde dann für diese gemeinsam die heilige Messe lesen. Ebenso möchten diejenigen, welche am Allerseelentage eine heilige Messe für die Jhrigen wünschten, gemeinsam ein Messstipendium zusammenlegen; er würde dann, wie vorhin, für alle gemeinsam die heilige Messe aufopfern. Er könne nämlich keine 50 oder 60 Einzelstipendien annehmen; diesen könne er nicht in der vorgeschriebenen Zeit genügen.

Auf diese Weise erzielt der Pfarrer jedoch erheblich größere Stipendien, als er bei Honorierung der sonst üblichen Einzelmessen erzielen würde. Daher kommt jetzt der Zweifel, ob das Verfahren des Pfarrers nicht einem unerlaubten Messhandel gleich sei und ob er gar den gegen letzteren gerichteten kirchlichen Strafen unterliege.

Antwort: Unzweifelhaft kann eine heilige Messe für die Anliegen mehrerer aufgeopfert werden. Ob dann die einzelnen die gleiche Frucht haben, als wenn für jeden einzelnen eine heilige Messe aufgeopfert würde, ist allerdings eine andere Frage. Bezüglich